

Data-Retention –
Die Richtlinie der EU
und
der Stand der Umsetzung in
Österreich

Domain Pulse 2008

21. Februar 2008

RA Mag. Michael Pilz

Bisher: Strenger Schutz von TK-Daten in der EU

Prinzipien:

- Schutz der Privatsphäre (Art. 8 EMRK)
- Wahrung des
Telekommunikationsgeheimnisses
(z.B. Art. 10 a StGG, Art. 10 GG)
- Datenschutzrichtlinie (RL 2002/58/EG)
- Speicherung von TK-Daten nur unter engen
Voraussetzungen zulässig (
Abrechnungszwecke)
- „Vorbeugende Überwachung“ ist die
Ausnahme

Data Retention - ein Wendepunkt

Vorratsdatenspeicherung:

- Obligatorische Speicherung von Verkehrsdaten
- Aufbewahrungsfrist sechs Monate bis zwei Jahre
- Verpflichtung zur Speicherung trifft Anbieter von Kommunikationsdiensten und Kommunikationsnetzen
- Zweck der Speicherung: Zugriff für staatliche Behörden im Anlassfall

Rechtfertigung der Richtlinie

- Kampf gegen den Terrorismus (ErwGr 8)
- Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten (ErwGr 7)
- Harmonisierung der Pflichten für Diensteanbieter im Binnenmarkt (ErwGr 21)
- Eingriffe in Grundrechte dienen der nationalen und öffentlichen Sicherheit, sind in einer demokratischen Gesellschaft notwendig.
- Zugriff auf die auf Vorrat gespeicherten Daten soll nur zur Verfolgung schwererer Straftaten zulässig sein

Inhalt der Richtlinie RL 2006/24/EG über die Vorratsspeicherung von Daten

- Schaffung harmonisierter Regelungen über Vorratsdatenspeicherung
- Bestimmte Daten, die beim
 - Bereitstellen öffentlich zugänglicher Kommunikationsdienste, oder
 - Betreiben eines öffentlichen Kommunikationsnetzes erzeugt werden, sind auf Vorrat zu speichern.
- Dauer der Speicherung wird vom Mitgliedsstaat innerhalb des Rahmens der RL (6 bis 24 Monate) festgelegt
- Zugriff auf die Daten und Datensicherheitsmaßnahmen sind zu regeln.

Welche Daten sind zu speichern?

- Gemäß Art. 5 der RL sind u.a. zu speichern:
 - Bei Telefon (Festnetz und Mobil):
 - Rufnummern der Anschlüsse
 - Namen und Anschriften der Teilnehmer
 - Datum und Uhrzeit von Beginn und Ende der Verbindung
 - Bei Internetzugang, E-Mail, Internet-Telefonie:
 - Benutzerkennungen
 - Namen und Anschriften der Teilnehmer
 - Datum und Uhrzeit der An- und Abmeldung
 - Bei mobilen Diensten zusätzlich:
 - Standortkennungen

Umfassende Betreiberpflichten und Vorratsdatenspeicherung

- Weiterhin: Verbot der Speicherung von Inhaltsdaten
(Art. 5 Abs. 2 RL: „Daten, die Aufschluss über den Inhalt einer Kommunikation geben, dürfen nicht auf Vorrat gespeichert werden“).
- Verpflichtung zur Einhaltung der Grundsätze der Datensicherheit
- Vorratsdaten haben „gleiche Qualität und unterliegen gleicher Sicherheit und gleichem Schutz“, wie die im (Betreiber-)Netz vorhandenen Daten
- Technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz vor Zerstörung, Verlust, Änderung, unrechtmäßige Speicherung, Verarbeitung oder Verbreitung der Daten.
- Zutritt nur für besonders ermächtigte Personen
- Vernichtung der Daten nach Fristablauf

Adressat der Richtlinie und Umsetzung

- Die Richtlinie ist an die EU-Mitgliedstaaten gerichtet
- Die Umsetzung hat durch nationale Rechtsvorschriften zu erfolgen
- Die Frist zur Umsetzung lief am 15. September 2007 ab, für Internetdienste, E-Mail und Internettelefonie kann Frist bis 15. März 2009 aufgeschoben werden

Rechtliche und rechtspolitische Bedenken

- Umsetzung der RL bedeutet erheblichen Eingriff in das Telekommunikationsgeheimnis
- Erstmals werden – unabhängig von konkreter Verdachtslage und gegen jedermann – Überwachungsinstrumente des Staates im Fernmeldewesen eingesetzt
- Schutz der Privatsphäre gem. Art. 8 MRK wird ausgehöhlt; es bestehen erhebliche Zweifel, ob Verhältnismäßigkeit des Grundrechtseingriffs gegeben ist
- Keine Entschädigungsregelung für die den Anbietern entstehenden Kosten in der Richtlinie (Verstoß gegen Berufsfreiheit und Eigentumsfreiheit)
- Rechtsgrundlage der Richtlinie Art. 95 EG-V „Binnenmarkt“ zweifelhaft, da keine Erleichterung, sondern mehr Behinderung der Dienstleistungserbringung

Stand der Umsetzung in Österreich I

- Erster Umsetzungsversuch innerhalb des TKG im Sommer 2007: Entwurf des BMVIT (61/ME XXIII. GP)
 - Weitestgehend direkte Übernahme der Richtlinienregelungen
 - Dauer der Speicherung im Mindestausmaß von sechs Monaten festgelegt
 - Verwendung der Daten bereits zur Aufklärung von Vergehen ab einer Strafdrohung von einem Jahr Freiheitsentzug → Entwurf ging daher über die Intention der RL sogar hinaus
 - Speicherung der Internet-spezifischen Daten bereits teilweise vorgesehen, obwohl Umsetzungsfrist für Österreich erst 2009 endet.
 - (auch dynamische) IP-Adressen wurden als Stammdaten qualifiziert, deren Speicherung immer zulässig sei
- Entwurf wurde zurückgezogen, Überarbeitung ist bisher nicht erfolgt.

Stand der Umsetzung in Österreich I

- Neuerlicher Umsetzungsversuch soll nun innerhalb der Strafprozessordnung erfolgen
- Regelung über Speicherung der Telefondaten soll im Frühjahr 2008 kommen
- Regelung über Speicherung der Internet-Daten wurde auf 2009 verschoben
- Österreich ist derzeit mit der Umsetzung säumig ...

... und eilig sollten wir es mit der
Vorratsdatenspeicherung ohnehin nicht
haben.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

RA Mag. Michael Pilz

www.jus.at

michael.pilz@jus.at